

STAAT NIEDEROESTERREICH – Verfassunggebende Versammlung

Dekret Nr. 2

Vorläufiges Gesetz Nr. 2: Die Rechtsgrundlagen

Die Verfassunggebende Versammlung erläßt durch ein ordentliches Verfahren und nach allen völkerrechtlich korrekten Regeln hiermit das Gesetz Nr. 2 und veröffentlicht den Gesetzestext durch dieses Dekret Nr. 2

Der STAAT NIEDEROESTERREICH ist von souveränen Menschen in St. Maritn am Ybbsfeld ausgerufen und am 16. Dezember 2015 um 12 Uhr völkerrechtlich rechtswirksam gestellt worden.

Rechtsgrundsatz dazu:

„Eine Verfassunggebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des „pouvoir constituant“, der verfassunggebenden Gewalt. Mit dieser besonderen Stellung ist es unverträglich, daß ihr von außen Beschränkungen auferlegt werden. Ihre Unabhängigkeit bei der Erfüllung dieses Auftrages besteht nicht nur hinsichtlich der Entscheidung über den Inhalt der künftigen Verfassung, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens, in dem die Verfassung erarbeitet wird.“

Paragraph 1

Hiermit wird durch Gesetz bestimmt, daß zu den Rechtsgrundlagen der Verfassunggebenden Versammlung und somit dem Völkerrechtssubjekt **STAAT NIEDEROESTERREICH**, **folgende Grundlagenrechte** unveräußerlich und unauslöschbar gehören und eingebunden sind:

1. **Die unauslöschlichen Rechte der Rechtsträger, der souveränen Menschen**, nachgewiesen durch ihre Abstammung nach Völkerrecht.
2. **Die Rechte der Rechtsträger, der souveränen Menschen, an den Gebieten** der Gemeinden des Staates.
3. **Die allgemein bestätigten Grundrechte der Rechtsträger, der souveränen Menschen:** Recht auf Leben, Recht auf Selbstbestimmung, Recht auf Gesundheit, Recht auf eine gesunde Umwelt, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Recht auf Bildung, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Recht auf Erziehung der eigenen Kinder, Schutz des Eigentums, Freiheit der Meinungsäußerung, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Recht auf Eheschließung, Recht auf eine wirksame Beschwerde, Recht auf ein faires Verfahren, keine Strafe ohne Gesetz, Schutz vor Gewaltverbrechen, Verbot der Folter, Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, Verbot von Geheimabsprachen

Paragraph 2

Hiermit wird bestimmt, daß **alle jene Verordnungen, welche im bisherigen allgemeinen Sprachgebrauch als „Verfassungen“ bezeichnet werden**, einerseits durch den Verlust des Rechtsträgers (Kaiserreich), oder der grundsätzlich mangelhaften Legitimation (jegliche von einer fremden Macht eingesetzte „Regierung“ wie die der 1. Republik und der 2. Republik ist gegenüber der Verfassunggebenden Versammlung nachrangig) **nur als Verordnungen anzusehen sind und keine Gesetzeskraft besitzen**, weil sie zu keiner Zeit Gesetzeskraft besessen haben, da staatliche Gesetze ausschließlich durch einen von den Rechtsträgern, den souveränen Menschen, selbst errichteten Staat erlassen werden können.

Paragraph 3

Hiermit wird bestimmt, daß sämtliche, unter Paragraph 2 aufgeführten Verordnungen nicht nur selbst ohne gesetzliche Wirksamkeit waren oder sind, sondern auch alle ihnen nachgeordneten und/oder unterzuordnenden, späteren Verordnungen mit dem Verlust des Rechtsträgers, oder in Ermangelung des Rechtsträgers, erloschen sind.

Paragraph 4

Anordnung:

Sodann haben alle Institutionen diese völkerrechtliche Bedeutung zu akzeptieren, nicht zu behindern oder zu beeinflussen, vielmehr den Hergang und Ablauf mit aller Kraft zu schützen und zu unterstützen, um gemeinsam Frieden, Gesundheit und Wohlstand zu ermöglichen.

Dieses Dekret ist als Anordnung anzusehen und ist im Range eines **Gesetzes**, erlassen durch ein berechtigtes, staatliches Organ, den Versammlungsrat. Alle anerkannten Teilnehmer der Verfassunggebenden Versammlung stehen ab sofort außerhalb aller anderen Rechtskreise. **Die Mitglieder der Verfassunggebenden Versammlung können sich mit einer Befreiungsbestätigung ausweisen.** Alle Institutionen werden hiermit angewiesen, alle Ihnen untergeordneten Stellen und Personen unverzüglich über die vorrangige Gültigkeit dieses Gesetzes zu informieren.

Paragraph 5

Die Verfassunggebende Versammlung behält sich vor, jederzeit diese, wie alle weiteren Rechte, welche mit ihr verbunden sind, anzumelden und umzusetzen.

Dieses Gesetz besitzt ab der Veröffentlichung am 5. Jänner 2016 Rechtswirksamkeit und setzt gleichzeitig das Gesetz Nr. 2 des Staatenbundes vom 11. Dezember 2015 im Staatsgebiet ausser Kraft.

Für den Versammlungsrat
der Verfassunggebenden Versammlung STAAT NIEDEROESTERREICH